

## Haushaltsplan 2024 Gemeinde Mohrkirch

### Haushaltssatzung

der Gemeinde Mohrkirch für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.02.2024 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup>~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |           |     |  |
|--|-----------|-----|--|
| 1. Im Ergebnisplan mit   |           |     |  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf  | 1.574.900 | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf   | 1.563.000 | EUR |  |
| einem Jahresüberschuss von   | 11.900    | EUR |  |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 0         | EUR |  |
| 2. Im Finanzplan mit   |           |     |  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 1.541.400 | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 1.444.800 | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0         | EUR |  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 94.000    | EUR |  |
| festgesetzt.   |           |     |  |

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |      |         |
|---|------|---------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0    | EUR     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0    | EUR     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0    | EUR     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,40 | Stellen |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |      |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer  |     |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 | v.H. |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500 €.

Mohrkirch, 08.02.2024  
(Ort, Datum)



  
(Bürgermeister)

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen